

Tennisclub 'Grün-Weiß' Ilsfeld e.V.

Vereins-Satzung



Stand: Februar 1997

§1

Der Verein führt die Bezeichnung:

Tennisclub "Grün-Weiß" Ilsfeld e.V.

Die Clubfarben sind grün-weiß.

Der Verein hat seinen Sitz in Ilsfeld, Kreis Heilbronn.

Der Tennisclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund und seiner Fachverbände (Württ.-Tennis-Bund e.V.). Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und -ordnungen des WLSB und der Fachverbände auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§3

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder.

3.1 Der Club besteht aus aktiven, passiven, jugendlichen und Ehrenmitgliedern.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die im Laufe des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vollenden.

3.2 Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Hiervon gelten jedoch folgende Einschränkungen:

3.2a Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, auf der Tennisanlage des Vereins Tennis zu spielen. Ausnahmen von dieser Regelung beschließt die Generalversammlung.

3.2b Jugendliche Mitglieder unterliegen den vom Vorstand oder Sportausschuss festzulegenden Beschränkungen in der Benutzung der Platzanlage oder Teilnahme an einzelnen, bestimmten Veranstaltungen. Jugendliche Mitglieder haben bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung keine Stimme außer bei der Wahl des Jugendwarts. Jugendliche Mitglieder können nur in Organe der Jugendorganisation gewählt werden.

3.2c Alle jugendlichen Mitglieder des TCI sind die Jugendorganisation des Clubs. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Diese steht im Einklang mit der Satzung des TCI. Die Jugendordnung und eventuelle Änderungen derselben werden vom Vorstand genehmigt. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß dieser Jugendordnung.

3.3 Sämtliche Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen einmaligen oder laufenden Beiträge oder Umlagen zu entrichten. Bei der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge soll der Beitrag für passive Mitglieder niedriger sein als der Beitrag für aktive Mitglieder. Außerdem soll bei mehreren Familienmitgliedern eine Ermäßigung gewährt werden.

3.4 Der laufende Jahresbeitrag ist binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung, spätestens aber am 1. April zur Zahlung fällig.

§4

4.1 Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Entscheidung wird dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.

4.2 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 31.12 eines Jahres. Austrittserklärungen im Laufe eines Jahres wirken stets erst auf diesen Zeitpunkt. Sollte in der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Erhöhung des Beitrags um mehr als 20% beschlossen werden, so verlängert sich der Kündigungsstermin bis zu einem Monat nach der Mitgliederversammlung.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein durch den Ehrenausschuss:
 - Wegen gröblicher Verstöße gegen die Zwecke, wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder Belange des Vereins.
 - Wegen wiederholt unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens.
 - Wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichende Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die verfügte Ausschließung steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Frage der Wahrung des in der Satzung für den Ausschluss vorgesehenen Verfahrens handelt. Beitragspflicht besteht im Falle der Ausschließung bis zum Abschluss des Geschäftsjahres.

§5

Persönlichkeiten, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereins durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6

Organe des Vereins. Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand,
3. Der Ehrenausschuss,
4. Die Organe der Vereinsjugend.

§7

7.1 Zwischen dem 15. Januar und Ende März findet die Generalversammlung statt, auf deren Tagesordnung folgende Punkte stehen müssen:

- a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassierers
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes, der Ehrenräte und der Kassenprüfer.
Der 1. und 2. Vorstand wird im jährlichen Abstand für 2 Jahre gewählt.
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Genehmigung des Voranschlags für das neue Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung.

7.2 Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand schriftlich eingereicht werden.

7.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn er es für erforderlich hält oder wenn mind. 10 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Anträge über die beschlossen werden soll, verlangen. Die Einberufung wird in den Ilfelder Ortsnachrichten veröffentlicht, auswärtige Clubmitglieder werden schriftlich benachrichtigt. Die Einberufung enthält die Tagesordnung und muss mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung veröffentlicht bzw. zugestellt werden.

7.4 Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei Mehrheitszählung nicht gewertet. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, wenn mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung angekündigt waren und zwar unter Angabe des Paragraphen in Kurzfassung und des Vorschlags. Anträgen zur Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung kann durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung entsprochen werden.

7.6 Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und in das alle gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind.

§8

8.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

8.2 Er besteht aus 8 gleichberechtigten Mitgliedern:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassierer
- Schriftführer
- Sportwart
- Jugendwart
- Vergnügungswart
- Technischer Leiter

Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

8.3 Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betreuen.

8.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl ist geheim, sofern die Versammlung nicht einstimmig anders beschließt. Erhält unter mehr als 2 Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

8.5 Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen, so oft die Geschäftsführung es erfordert oder aber wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

8.6 Wird der Vorstand während eines Geschäftsjahres durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern beschlussunfähig, so hat der Restvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder durch Zuwahl zu ersetzen sind.

§9

Sonderausschüsse

9.1 Der Ehrenausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand und vier von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählten Mitgliedern, den Ehrenräten. Diese werden geheim gewählt.

Er entscheidet nach Anhörung mit 2/3 Mehrheit bei Anträgen im Sinne der § 4 Absatz 2c und § 12 bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder.

9.2 Die zwei Kassenprüfer werden ebenfalls auf zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt.

9.3 Für besondere Aufgaben kann der Vorstand auch Arbeitsausschüsse berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.

§10

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten je allein. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende sein Vorstandsamt nur dann ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§11

Vereinsvermögen

11.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

11.2 Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einziehung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sowie die damit zusammenhängende Korrespondenz führt der Kassier für den Vorstand durch. Seine Rechnungsführung wird vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern überprüft.

11.3 Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführung des Clubs zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

11.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§12

Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) sowie Geldbußen gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben, ausgenommen in den Fällen des § 4 Absatz 2c.

§13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es:

- a) der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat.
- b) der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Clubmitglieder, das nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen ist.
- c) der Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes.
- d) einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sind die Voraussetzungen der Ziffer b und c nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit "ja" oder "nein" erfolgen. Mit Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, wird das Vermögen mit Einwilligung des Finanzamtes der Gemeinde Ilsfeld zugeführt zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für sportliche und gemeinnützige Zwecke.

§14

Kein Mitglied kann sich darauf berufen, dass es die Bestimmungen der Satzung nicht kennt.